

17.10.03

AS - Wi

Beschluss

des Deutschen Bundestages

Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 67. Sitzung am 17. Oktober 2003 zu dem von ihm verabschiedeten **Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt** und zu dem **Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt** – Drucksachen 15/1515, 15/1637, 15/1516, 15/1728, 15/1749 – die beigefügte Entschließung unter Buchstabe g der Beschlussempfehlung auf Drucksache 15/1728 – angenommen.

Trennung der Berichterstattung über die Entwicklung der Arbeitnehmerüberlassung und die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bei der einstimmigen Annahme des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes am 21. Juni 1972 hatte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung ersucht, ihm alle zwei Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz zu berichten. Dementsprechend hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag in den Jahren 1974, 1976, 1978 und 1980 Erfahrungsberichte vorgelegt.

Als am 12. November 1981 das Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (BillBG) verabschiedet wurde, erteilte der Deutsche Bundestag der Bundesregierung zusätzlich den Auftrag, auch die bei der Anwendung dieses Gesetzes gewonnenen Erfahrungen in den AÜG-Bericht, der nunmehr alle vier Jahre vorgelegt werden sollte, einzubeziehen. Weitere Berichte erfolgten dementsprechend in den Jahren 1984, 1988, 1992 und 1996. Der letzte Bericht wurde am 4. Oktober 2000 vorgelegt. Der nächste Berichtstermin wurde durch Beschluss des Bundestages anlässlich der Verabschiedung des Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt um ein Jahr auf 2005 verschoben.

Mit den Änderungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes durch das Erste Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und die Schaffung der Personal-Service-Agenturen wurde ein neues Leitbild für Leiharbeit entwickelt. Während Leiharbeit einerseits als flexibles Arbeitsmarktinstrument durch die Aufhebung zahlreicher Verbote und Beschränkungen für Verleiher und Entleiher attraktiver gemacht wurde, bietet sie andererseits insbesondere Arbeitslosen eine Chance zum Einstieg in den Arbeitsmarkt. Auch der jetzt von Anfang an geltende Grundsatz der Gleichstellung von Leiharbeitnehmern mit Arbeitnehmern des Entleihers berücksichtigt die besondere Situation der Leiharbeiter und führt insgesamt zu einer Aufwertung der Leiharbeit.

Um das Ansehen des wichtigen Instruments der Arbeitnehmerüberlassung weiter zu stärken, sollte über die Erfahrungen mit dem neuen Recht der Arbeitnehmerüberlassung nicht mehr zusammen mit den Erfahrungen bei der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit berichtet werden.

Eine Trennung des Berichts der Bundesregierung über die Erfahrungen bei der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sowie die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung in zwei unabhängige Berichte bietet sich auch vor dem Hintergrund an, dass die Aufgabe der Bekämpfung illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt im Wesentlichen auf die Behörden der Zollverwaltung übertragen wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die Erfahrungen bei der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes - AÜG - sowie die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung - BillBG - nunmehr alle vier Jahre, erstmals im Jahr 2005, in zwei getrennten Berichten darzulegen.

Neuregelungen am Arbeitsmarkt wirksam umsetzen und begleiten

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Modernisierungsprozess der künftigen Bundesagentur für Arbeit zu dem ersten Dienstleister am Arbeitsmarkt erfordert eine neue Steuerung der Arbeitsmarktpolitik, die ein Umdenken aller Beteiligten voraussetzt. Wirkungsorientierte Steuerung – wie sie nunmehr durch das Dritte und Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vorgesehen ist – verlangt auch vom Deutschen Bundestag, der als Gesetzgeber Verantwortung für die Vielzahl von Vorschriften trägt, ein neues Selbstverständnis. Zurückhaltung bei gesetzgeberischen Vorgaben ist das Gebot der Stunde. Statt über detaillierte gesetzliche Regelungen, rechts- und fachaufsichtliche Weisungen und Genehmigungen erfolgt die Steuerung der Bundesagentur für Arbeit künftig vorrangig durch Zielvereinbarungen zwischen der Bundesregierung und der Bundesagentur für Arbeit. Gleichzeitig wird die Verantwortung der Bundesagentur für Arbeit gestärkt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert:

Um die Verantwortung des Deutschen Bundestages zu wahren und den Erfolg des neuen Steuerungsmodells sicherzustellen, berücksichtigt die Bundesregierung bei der Vorbereitung und beim Abschluss von Kontrakten die berechtigten Interessen des Deutschen Bundestages und insbesondere des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit. Die Bundesregierung hat darauf hinzuwirken, dass die Bundesagentur für Arbeit durch geeignete interne Maßnahmen sicherstellt, die zwischen ihr und der Bundesregierung geschlossenen Kontrakte über alle Verwaltungsebenen hinweg umzusetzen. Dazu ist es dringend erforderlich, dass sie innerhalb ihrer Organisation im Rahmen ihrer Organisationshoheit eine Steuerung über Zielvereinbarungen implementiert. Mit dem Abschluss der Zielvereinbarungen muss eine Reduzierung der Regelungsdichte innerhalb der Bundesagentur für Arbeit verbunden sein, um die Handlungsspielräume in den Agenturen für Arbeit zu erweitern. Die Wirksamkeit des Zielvereinbarungsprozesses ist von der Bundesagentur für Arbeit fortlaufend zu untersuchen. Dies erfordert nicht nur ein effektives und für die Bundesregierung transparentes Controlling anhand von wirkungsorientierten Kennziffern, sondern auch die Implementierung eines aussagekräftigen Berichtswesens. Ferner sind innerhalb der Bundesagentur für Arbeit Leistungsanreize zu setzen, mit der die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Erreichung der vereinbarten Ziele erhöht wird.

Strukturschwache Regionen in der Arbeitsmarktpolitik angemessen berücksichtigen

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Arbeitsmarktlage in Deutschland weist gegenwärtig auch weiterhin erhebliche Unterschiede auf. Die Arbeitslosenquote ist in den neuen Bundesländern mehr als doppelt so hoch wie in den alten Bundesländern. Aber auch in den alten Bundesländern sind deutliche Unterschiede zwischen strukturstärkeren und strukturschwächeren Regionen erkennbar. Die Arbeitsmarktpolitik muss den Besonderheiten der einzelnen Regionen Rechnung tragen. Hierzu gehört auch, dass die Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung in den strukturschwachen Regionen qualitativ und quantitativ eine deutlich größere Bedeutung haben als in strukturstärkeren Regionen. Im Hinblick darauf, dass die regionalen Unterschiede in den kommenden Jahren voraussichtlich nicht wegfallen werden, müssen die Instrumente der öffentlich geförderten Beschäftigung auch weiterhin einen Ausgleich für

fehlende Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt darstellen. Dabei haben solche Maßnahmen Vorrang, durch die sich positive Impulse auf die Infrastruktur in den strukturschwachen Regionen ergeben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesanstalt für Arbeit auf, beim Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente die besonderen Probleme der strukturschwachen Regionen angemessen zu berücksichtigen. Dies betrifft vor allem den Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung. Das zum Jahresbeginn 2002 neu geschaffene Instrument der Beschäftigung schaffenden Infrastrukturförderung (BsI) bietet in besonderem Maße die Chance arbeitsmarkt- und strukturpolitische Ziele zu verbinden und damit sowohl Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten und wichtige Infrastrukturmaßnahmen zu ermöglichen. Solange die Arbeitslosenquote in einer Region über dem Bundesdurchschnitt liegt, sollte aber auch der Einsatz von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) eine besondere Bedeutung behalten.

Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer weiterhin fördern

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Vereinbarkeit von Familie und Beruf kommt auch bei der Ausgestaltung von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung eine besondere Bedeutung zu. Eine Vielzahl von Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (SGB III) werden unabhängig von vorheriger Beitragszahlung gewährt. Dazu gehören Beratung und Vermittlung, aber auch Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, wie z.B. der beruflichen Weiterbildung.

Zu den durch die Weiterbildung unmittelbar entstehenden Kosten gehören Lehrgangsgebühren, Fahr- und Kinderbetreuungskosten. Diese Kosten können auch für Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer bei einer zur beruflichen Eingliederung notwendigen Weiterbildung unabhängig davon übernommen werden, dass die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt ist. Die Förderung notwendiger beruflicher Weiterbildungen wird damit weiterhin ermöglicht.

Auf Grund des Job-AQTIV-Gesetzes sind Erziehende nach Maßgabe des § 26 Abs. 2a SGB III während Erziehungszeiten bis zum dritten Lebensjahr des Kindes versichert. § 28a SGB III in der Fassung des Entwurfs eines Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sieht darüber hinaus für Pflegepersonen die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung vor. In der Kombination von geltendem und vorgesehenem Recht können damit über die ohnehin regelmäßig mögliche Übernahme der Weiterbildungskosten hinaus auch die Anspruchsvoraussetzungen für ein Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung häufig auch ohne Sonderregelung erfüllt werden.

In den Fällen, in denen trotz Neuregelung der Versicherungspflicht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Weiterbildung nicht entsteht, kann als Lebensunterhaltsleistung ein Unterhaltsgeld aus dem Europäischen Sozialfonds erbracht werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert:

Um die Verantwortung des Deutschen Bundestages zu wahren und Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrern weiterhin die notwendigen Förderungsmöglichkeiten zu eröffnen, fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, sicherzustellen, dass die Förderungsmöglichkeiten weiterhin genutzt werden können. Die Bundesregierung hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass die Bundesagentur für Arbeit durch geeignete Maßnahmen

sicherstellt, dass Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer über die Förderungsmöglichkeiten insbesondere auch des Europäischen Sozialfonds beraten und die möglichen Leistungen bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen erbracht werden.

Individuelle Bedürfnisse von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen angemessen berücksichtigen

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag unterstützt die Leitidee der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Eigeninitiative zu fördern und Eigenverantwortlichkeit zu fordern. Der Deutsche Bundestag begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass mit dem angestrebten Verhältnis von 1:75 zwischen Fallmanagern und Hilfesuchenden die Eigeninitiative von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen durch schnelle und passgenaue Eingliederung in Arbeit unterstützt werden soll.

II. Der Deutsche Bundestag fordert:

Der Deutsche Bundestag fordert in diesem Zusammenhang die Bundesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass der Grundsatz des Förderns in einem mindestens gleichgewichtigen Verhältnis zu dem in § 2 SGB II enthaltene Grundsatz des Forderns angewandt wird. Dabei sind die individuellen Rechte und Bedürfnisse der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen angemessen zu berücksichtigen. Die Bundesregierung hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass

- die in § 15 SGB II enthaltene Eingliederungsvereinbarung in einem partnerschaftlichen Umgang zwischen Agentur für Arbeit und erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu Stande kommt und
- in der Eingliederungsvereinbarung diejenigen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit vereinbart werden, die unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zur Eingliederung in Arbeit erforderlich und vertretbar sind.

Darüber hinaus soll die Bundesanstalt durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch Hinzuziehen eines zweiten Fallmanagers) gewährleisten, dass im Falle von Differenzen bei Abschluss und Einhalten der Eingliederungsvereinbarungen die Interessen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gewahrt werden.